

Bücher

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND

42.491
1-A



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
20. 25. II. 82 II ZR 102/81	<p>a) Keine Anwendung der Mitbestimmungsvorschriften auf Aufsichtsratsausschüsse.</p> <p>b), c) Im gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen können die Gesellschaften für die Ausschüsse ähnliche Regelungen wie für den Gesamtaufsichtsrat mit der Folge treffen, daß auch dort das im Mitbestimmungsgesetz angelegte leichte Übergewicht der Anteilseigner zur Geltung kommt. Unzulässig sind nur Versuche, zwingendes Mitbestimmungsrecht zu unterlaufen oder zu umgehen.</p> <p>d) Der Aufsichtsrat kann dem Vorsitzenden des Personalausschusses den Stichtenscheid zuweisen.</p>	144
21. 25. II. 82 II ZR 145/80	<p>Eine Satzungsbestimmung, wonach der Aufsichtsrat nur beschlußfähig sein soll, wenn mindestens die Hälfte der an der Beschlußfassung Teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind und sich unter ihnen der Vorsitzende des Aufsichtsrats befindet, ist unzulässig.</p>	151
22. 1. III. 82 VIII ZR 75/81	<p>Ein Konkursverwalter, der nicht in der Frist des § 41 Abs. 1 KO angefochten hat, kann nach Ablauf dieser Frist die Unwirksamkeit eines Pfändungspfandrechts auch durch Klage geltend machen, wenn der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache bei dem Gemeinschuldner belassen hat.</p>	158
23. 2. III. 82 VI ZR 245/79	<p>a) Die von § 3 Nr. 3 Satz 4 PflVG angeordnete Koppelung des Laufs der Verjährung des Direktanspruchs und des gegen den Schädiger gerichteten Schadensersatzanspruchs erfaßt beide Ansprüche in voller Höhe; sie beschränkt sich beim Anspruch gegen den Schädiger nicht auf denjenigen Teil, der der Deckungsverpflichtung des Versicherers entspricht.</p> <p>b) Allein die Anzeige des Schadensereignisses i. S. von § 3 Nr. 7 PflVG bewirkt die in § 3 Nr. 3 Satz 3 PflVG vorgesehene Hemmung der Verjährung; weitere Voraussetzungen sind hierfür nicht erforderlich.</p>	162

Nr.		Seite
24. 3. III. 82 IV a ZR 256/80	Die Kostenregelung des § 15 Abs. 2 e VHB stellt eine gegen die Gebote von Treu und Glauben verstoßende, unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar; sie ist unwirksam.	169
25. 11. III. 82 VII ZR 128/81	Führt ein Architekt einzelne Teilleistungen, die im Architektenvertrag oder in § 19 GOA mit einem bestimmten Hundertsatz der Gesamtleistung bewertet sind (hier: Bauführung, § 19 Abs. 4 GOA), nur unvollständig aus, so verringert sich sein Vergütungsanspruch auch dann nicht, wenn das Architektenwerk nicht mangelfrei erbracht, aber abgenommen ist; in diesem Fall kann der Bauherr nur Gewährleistungsansprüche geltend machen (im Anschluß an BGHZ 45, 372).	181
26. 11. III. 82 III ZR 174/80	Die nachträgliche (rechtswidrige) Heranziehung eines Unternehmens zur Bardepotpflicht gemäß § 3 Satz 2 der ÄndVO zur AußenwirtschVO vom 12. September 1974 stellte keinen enteignungsgleichen Eingriff dar. Die Vollziehung eines Heranziehungsbescheids zur Bardepotpflicht, der später im Rechtsweg aufgehoben wird, begründet keinen Schadensersatzanspruch in entsprechender Anwendung von § 717 Abs. 2 ZPO (im Anschluß an BGHZ 39, 77).	190
27. 11. III. 82 VII ZR 357/80	Ein auf den politischen Verhältnissen im Iran beruhendes zeitweiliges Erfüllungshindernis steht einer dauernden Unmöglichkeit gleich. Zur entsprechenden Anwendung des in § 645 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltenen Rechtsgedankens in einem solchen Fall.	197
28. 17. III. 82 VIII ZR 30/81	Ein insolventer Mitbürge hat keinen sofortigen Ausgleichsanspruch, wenn er nur eine Teilleistung auf die ihm im Innenverhältnis treffende Bürgschaftsschuld erbracht hat.	206